

bergischen Herrschaft publiziert worden, das man dem Landesfürsten eine Seelenbeschreibung wie auch eine Beschreibung des Viehbestandes liefern solle, welches man schleunigst ohne Widerrede vollzog.

Vom Frühling:

Es wurde von seiner hochfürstlichen Gnaden von Chur¹ in seinem ganzen Bistum verboten, mit dem Kreuz² ausser Landes zu gehen, und es ist in allen Pfarreien verlesen worden. Da ist nun von der unteren Herrschaft Schellenberg ein löblicher Prozessions- oder Bittgang nach Rankweil auf Unser Lieben Frauen Berg, wie bei ihnen von Alters her und zwar seit 200 oder mehr Jahren üblich und Brauch gewesen, und immer am St. Josephstag³, gehalten worden. Und dieses war just der erste Kreuzgang, den man unterlassen sollte. Was geschieht aber? Die Vorsteher in der Herrschaft Schellenberg sind am selbigen Sonntag, den 15. März, im Zollhaus auf Rofenberg zusammengesessen und haben Rat gehalten und haben sich folgendermassen entschieden. Sie wollen es dem gemeinen Pöbel überlassen und fürchten sich vor der Strafe. Danach wurden in allen Gemeinden die Geschworenen um die Häuser geschickt, um die Stimmen aufzunehmen, ob man mit dem Kreuz gehen wolle oder nicht. Wer gehen will, muss unterschreiben, und siehe da: Alle bis auf drei Personen haben unterschrieben. Und es ist also der

1 Dionys von Rost, Bischof von Chur
1777–1793.

2 Mit dem Kreuz gehen = eine Prozession
abhalten.

3 19. März.